

Satzung des Sportclub Vier- und Marschlande von 1899 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Sport Club Vier- und Marschlande von 1899 e. V.“ (im Folgenden SCVM genannt)
- 1.2. Der SCVM wurde im September 1899 gegründet, hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen.
- 1.3 Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des SCVM ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Zweck des SCVM ist die Förderung und Pflege des Sports, die Gestaltung und Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie die Traditionspflege und Identitätsförderung in den Vier- und Marschlanden.
- 2.2. Der Zweck wird verwirklicht durch Förderung aller im SCVM betriebenen Sportarten (Abteilungen) sowie den Leistungs- und Breitensport und die Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
- 2.3 Der SCVM strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sport-Bund e.V. und in den für die im SCVM betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der SCVM verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der SCVM ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Alle Mittel des SCVM dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SCVM und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des SCVM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SCVM keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.6 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der SCVM Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamts pauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

- 4.1 Mitglied des SCVM kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung).
- b) durch Austritt mit Kündigung zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die schriftliche Kündigung muss bis spätestens 31. Mai oder 30. November vorliegen.
- c) durch Ausschluss aus dem SCVM. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge und Aufnahmegebühren

- 6.1 Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 6.2 Aufnahmegebühren sowie Abteilungsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt.
- 6.3 Alle Beiträge werden quartalsweise im Voraus abgebucht. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Beitrag fällig.

§ 7 Organe des SCVM

Organe des SCVM sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendvollversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung einzuberufen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 8.3 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.

- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Bericht des Vorstandes und Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 8.5 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Monate Mitglied im SCVM sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des SCVM sowie Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 8.7 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 8.8 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist zudem berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- 8.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8.10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des SCVM erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand des SCVM besteht aus
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 3. Vorsitzenden
 - d) Kassenwart
- 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 9.3 Der SCVM wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen entweder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss (Vorstand gemäß § 26 BGB).
- 9.4 Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 9.5 Zur Unterstützung des Vorstandes in den inneren Angelegenheiten des SCVM wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Er besteht über den eigentlichen Vorstand hinaus aus
- a) dem Protokollanten
 - b) dem Jugendwart
 - c) den Abteilungsleitern
 - d) dem Pressewart
 - e) dem Sportstättenbeauftragten

§ 10 Kassenprüfer

- 10.1. Es gibt 3 Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Finanzhaushaltsführung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des SCVM zu verlangen.

§ 11 Jugendversammlung

- 11.1 Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des SCVM zusammen. Die Jugendversammlung hat die Aufgabe
- a) einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des SCVM zu wählen. Dieser muss bei der Wahl volljährig sein.
 - b) eine Jugendordnung zu beschließen,
 - c) einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie
 - d) über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.
- 11.2 Der Jugendwart bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des SCVM.
- 11.3 Näheres regelt die Jugendordnung des SCVM.

§ 12 Haftung

- 12.1 Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem SCVM daraus entstehen können, daß es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des SCVM Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 12.2 Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der SCVM Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 12.3 Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, daß es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 12.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 13 Datenschutz

- 13.1 Alle Organe des SCVM und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der SCVM zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des SCVM bestehen, übermittelt.
- 13.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 13.3 Den Organen des SCVM und allen Mitarbeitern des SCVM oder sonst für den SCVM Tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SCVM hinaus.

§ 14 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des SCVM

- 14.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des SCVM kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muß eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.
- 14.3 Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- 14.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des SCVM oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den HSB mit der Zweckbestimmung das Vermögen, unter der Beachtung des § 2 dieser Satzung, zur Förderung des Sports in den Vier- und Marschlanden zu verwenden.
- 14.5 Für einen Anschluss an einen anderen gemeinnützigen Verein bedarf es einer 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sofern der Anschluss an einen anderen gemeinnützigen Verein beschlossen wird, fällt das Vermögen entgegen § 14.4 an den anderen gemeinnützigen Verein.

§ 15 Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 25.März 2011 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die bisherige Satzung des SCVM vom 20. März 2009 (letzte Änderung) ungültig.

Änderung der Satzung gem. Jahreshauptversammlung

vom 25.03.2011